

Satzung des Schützenverein St Arnold e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 15. November 1953 gegründete Verein führt den Namen:
" Schützenverein St. Arnold e.V. "
2. Der Verein hat seinen Sitz in 48485 Neuenkirchen Ortsteil St. Arnold. Er ist unter der Nr. 315 im Vereinsregister des Amtsgerichts Rheine eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportschießens, der Kultur und Jugendpflege, Pflege der friedlichen Nachbarschaft und der kameradschaftlichen Gesinnung im Ortsteil St. Arnold.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere:

- a) durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Schießsports, durch Teilnahme und Durchführung von Wettbewerben.
- b) Unterhaltung von Tanzgruppen zur Erhaltung, Pflege und Förderung des Brauchtums.
- c) Erziehung der Jugend zum sportlichen Wettkampf und zur Musik durch Unterhaltung entsprechender Jugendgruppen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen, männlichen Personen werden, welche die Aufgaben des Vereins zu unterstützen bereit sind und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
Aufgenommen werden können nur Personen, die Ihren festen Wohnsitz im Ortsteil St. Arnold haben. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird erst dann erworben, nachdem die Aufnahmegebühr und der jeweils fällige Jahresbeitrag, oder anteilige Jahresbeitrag gezahlt worden ist. Eine Registrierung der Mitgliedschaft erfolgt in das Mitgliederverzeichnis, das vom Geschäftsführer des Vereins geführt wird.
3. Personen, welche die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und 30 Jahre ununterbrochen Mitglied sind, werden zu Ehrenmitglieder ernannt, sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Die Zugehörigkeit zu dem Verein erlischt:
 - a) durch den Austritt, der schriftlich zu erklären ist
 - b) durch Tod
 - c) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - d) durch Ausschluss gemäß § 4 der Satzung

§ 4 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
 - a) Verhalten festgestellt und nachgewiesen werden kann, wonach das Ansehen des Vereins geschädigt oder dem Zweck des Vereins zuwidergehandelt wird.
 - b) ehrenrührige Handlungen begangen werden
 - c) das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Rückstand nicht bezahlt wird.
 - d) das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und durch die Änderung des Wohnsitzes oder der Kontoverbindung, die dem Verein nicht mitgeteilt wurden, die Fälligkeiten nicht eingefordert werden können.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde eingelegt werden, die zu begründen und beim Vorstand einzureichen ist. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

Ausscheidende Mitglieder können Ansprüche wegen gezahlter Beiträge und geleisteter Sacheinlagen, soweit sie nicht Darlehnweise bzw. leihweise erfolgt sind, gegen den Verein nicht geltend machen.

Ausgeschlossene Mitglieder können nach angemessener Sperrfrist erneut einen Antrag auf Aufnahme in den Verein stellen.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Die Mindesthöhe des jährlichen Beitrages wird vom Vorstand ermittelt und von der Generalversammlung beschlossen.

Mitglieder, die zum Grundwehrdienst einberufen bzw. zum Zivildienst herangezogen werden, können auf Antrag vom Beitrag im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur Bundeswehr bzw. zum Zivildienst befreit werden. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand in besonderen Härtefällen eine Beitragsermäßigung oder den Erlass des Beitrages beschließen.

2. Ehrenmitglieder leisten 50 % des jährlichen Beitrages. Sie sind jedoch verpflichtet, Zahlungen die laut Generalversammlungsbeschluss für besondere Anlässe und für alle Mitglieder beschlossen wurden, zu leisten.
In besonderen Fällen kann der Vorstand hier gesonderte Regelungen treffen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlungen
- b) Der Vorstand

§ 7 Versammlung

1) Mitgliederversammlungen sind die Generalversammlung, Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Einladung hat mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt der Gemeinde Neuenkirchen zu erfolgen. Die Angabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Zur Änderung eines Satzungspunktes sind 3/4 Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem besonderen Protokollbuch niederzuschreiben und von einem Mitglied des Vorstandes sowie vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

Die Generalversammlung soll grundsätzlich am Totensonntag stattfinden.

Die Jahreshauptversammlung soll grundsätzlich am 2. Sonntag nach Ostern stattfinden.

Die Generalversammlung beschließt insbesondere über:

1. den Jahresbericht
2. den Rechnungsbericht des Schatzmeisters
3. die Feststellung und Genehmigung des Finanzplanes
4. die Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. die Wahl von zwei Kassenprüfern für 1 Jahr
7. vorliegende Anträge

2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder des Vereins unverzüglich einberufen werden.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzendem
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem stellvertretenden Geschäftsführer
- e) dem Schatzmeister
- f) dem stellvertretenden Schatzmeister
- g) 6 Beisitzern
- h) dem Oberst
- i) dem Karnevalspräsidenten
- j) für die Dauer Ihrer Amtszeit gehören der amtierende König, Kaiser und Prinz mit Stimmrecht dem Vorstand an.

2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wahlen sind so vorzunehmen, dass wechselweise der 1. und 2. eines Postens zur Wahl steht, wobei jedes Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet und neue zur Wahl stehen oder die bisherigen Amtsinhaber zur Wiederwahl vorgeschlagen werden.

3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung durch Zuwahl aus der Reihe der Vorstandsmitglieder ergänzen.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und sieben seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.

5) Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder Stellvertreter und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem weiterem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sowie der erste Geschäftsführer und der erste Schatzmeister.

§ 9 Auflösung

1) Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2) Der Beschluss ist wirksam, wenn von den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Drittel anwesend sind und von diesen mindestens drei Viertel der Auflösung zustimmen.

3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten, wenn Überschuss vorhanden ist, an die Gemeinde Neuenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 26. November 2006 von der Generalversammlung beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Die am 21. November 2004 beschlossene Satzung ist somit außer Kraft.